

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der aap Implantate AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die aap Implantate AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 18. Juni 2009) mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Die für den Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung enthält keinen Selbstbehalt (Ziffer 3.8 Abs. 2). Bei der D&O-Versicherung der aap handelt sich um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland, ohne Differenzierung nach Gremienmitgliedern und sonstigen Führungskräften. Verantwortungsvolles Handeln ist für alle Organmitglieder selbstverständliche Pflicht, eines Selbstbehaltes bedarf es daher nicht. Zudem wäre es jedem Organmitglied möglich, sich selbst in Höhe des Selbstbehaltes zu versichern, so dass die Intention des Selbstbehalts nicht zum Tragen kommen würde.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels wurde keine auf ein Abfindungs-Cap bezogene Begrenzung vereinbart (Ziffer 4.2.3 Abs. 3 und 5). Auf den expliziten Ausschluss von nachträglichen Änderungen wurde bisher verzichtet, um auf wirtschaftliche Änderungen reagieren zu können. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens war ein Cap bzw. ein Bezug der Begrenzung auf die Vergütung bisher entbehrlich. Es wurden teilweise monetäre Höchstgrenzen vereinbart.

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt (Ziffer 5.1.2 Abs. 2; Ziffer 5.4.1). Die Festlegung einer Altersgrenze für Gremienmitglieder beschränkt einerseits die Aktionäre in ihrem Recht, ihre Vertreter in den Aufsichtsrat zu wählen, andererseits den Aufsichtsrat, den bestqualifizierten Kandidaten zum Vorstand zu bestellen. Die Festlegung einer beliebig hohen Grenze zur Erfüllung der Kodexempfehlungen wird nicht als sachgerecht angesehen.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse eingerichtet (Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3). Die Bildung von Ausschüssen wird nicht als effizienzsteigernd angesehen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keinen erfolgsorientierten Anteil (Ziffer 5.4.6 Abs. 2). Sie besteht nur aus einem Sitzungsentgelt, da so die Unabhängigkeit des Kontrollgremiums in jeder Hinsicht gewahrt bleibt.

Die aap Implantate AG hat seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 29. Dezember 2008 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. bis zum 5. August 2009 der vorhergehenden Version, mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

Die für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung enthielt keinen Selbstbehalt (Ziffer 3.8 Abs. 2). Es handelt sich um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland, bei der eine Differenzierung nach Gremienmitgliedern und sonstigen Führungskräften nicht sachgerecht erscheint. Es wurde bei der Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht von einer Implizierung hinsichtlich eines gesteigerten Verantwortungsbewusstseins ausgegangen, da Haftpflichtansprüche aufgrund von vorsätzlichen oder wissentlichen Pflichtverletzungen sowie Vertragsstrafen und Bußgelder bereits ausgeschlossen sind. Auch im internationalen Vergleich ist ein Selbstbehalt nicht üblich, so dass die Gewinnung ausländischer Persönlichkeiten für die Gesellschaftsorgane aufgrund einer abweichenden Regelung erschwert werden könnte.

Der Vorstand hatte bis zum 31. Dezember 2008 keinen Vorsitzenden oder Sprecher (Ziffer 4.2.1 Satz 1), da der ehemalige Vorstand das Unternehmen gemeinschaftlich mit jeweils gleichgewichteten Funktionsbereichen führte.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter war bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit wurde kein Abfindungs-Cap vereinbart (Ziffer 4.2.3 Abs. 3-5). Auf den expliziten Ausschluss von nachträglichen Änderungen der Erfolgsziele wurde bisher verzichtet, um auf wirtschaftliche Änderungen reagieren zu können. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens war eine Begrenzung (Cap) bisher entbehrlich.

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt (Ziffer 5.1.2 Abs. 2; Ziffer 5.4.1). Die Festlegung einer Altersgrenze beschränkt einerseits die Aktionäre in ihrem Recht, ihre Vertreter in den Aufsichtsrat zu wählen, andererseits den Aufsichtsrat, den bestqualifizierten Kandidaten zum Vorstand zu bestellen. Die Festlegung einer beliebig hohen Grenze zur Erfüllung der Kodexempfehlungen wird nicht als sachgerecht angesehen.

Der Aufsichtsrat hatte keine Ausschüsse eingerichtet (Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3). Die Bildung von Ausschüssen wurde nicht als effizienzsteigernd angesehen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthielt keinen erfolgsorientierten Anteil (Ziffer 5.4.6 Abs. 2). Sie bestand nur aus einem Sitzungsentgelt, da so die Unabhängigkeit des Kontrollgremiums in jeder Hinsicht gewahrt bleibt.

Der Konzernabschluss 2008 wurde aufgrund der vielfältigen Erweiterungen der im Anhang zu spezifizierenden Angaben gemäß IFRS nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht (Ziffer 7.1.2). Die gesetzliche Frist wurde eingehalten.

Berlin, 18. Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat

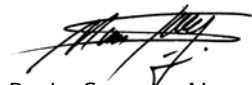


Rubino Di Girolamo
Aufsichtsratsvorsitzender

Der Vorstand



Biense Visser
Vorstandsvorsitzender



Bruke Seyoum Alemu
Vorstand